

Gemeinde
Papendorf

Widmungsverfügung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2025

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Weg (TF) zwischen Landesstraße 132 in Niendorf und Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp in Papendorf
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 1/67 (TF)
3. Festsetzung
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
 - 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V
Wegfläche von L132 bis Beginn Betonspurbahn Richtung Kreuzkamp
Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Papendorf
 - 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t
Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
Fußgängerverkehr, Radverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum: 12.06.2025

B. Risch
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte

Flurkarte:

